

Antrag 7	Änderung des Wahrnehmungsvertrages für Filmproduzenten <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe III	Antrag der Berufsgruppenversammlungen auf Änderung der Wahrnehmungsverträge

Seit mittlerweile eineinhalb Jahren wird innerhalb der Gremien der VG Bild-Kunst diskutiert, wie künftig mit dem Auslandsinkasso für Filmproduzenten umgegangen werden soll. Die Geschäftsleitung hatte die Diskussion initiiert mit dem Hinweis auf notwendige IT-Investitionen, die nicht im Verhältnis zu dem getätigten Inkasso stehen. Ohne diese Investitionen könnte die bestehende Rechtswahrnehmung im Ausland ebenfalls kaum angemessen weiterbetrieben werden.

In der Versammlung der Berufsgruppe III wurde die Thematik am 16. April 2026 in Hamburg kontrovers diskutiert, ohne dass eine konsensuale Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise abgegeben werden konnte. Im Raum stehen die folgenden Alternativen:

1. Einstellung der Rechtswahrnehmung im Ausland
2. Abschluss einer Repräsentationsvereinbarung mit der GWFF, die das Auslandsinkasso übernimmt
3. Ausbau der Rechtswahrnehmung im Ausland

Die Rechtswahrnehmung für Filmproduzenten im Inland ist von der vorliegenden Thematik nicht betroffen. Hier sind keine gesonderten Investitionen notwendig, um das Inkasso fortzuführen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 14. April 2026 einen Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt, den Wahrnehmungsvertrag für Filmproduzenten dahingehend zu ändern, dass die Rechtswahrnehmung im Ausland eingestellt wird. Jedoch soll eine Empfehlung zur Befürwortung dieses Antrags in der Sitzung am 9. Juli 2026 nur erfolgen, wenn bis dahin eine erneute inhaltliche Befassung mit den Alternativen 2 (Repräsentationsvereinbarung) und 3 (Ausbau des Inkassos) zu keiner positiven Perspektive führen.

Eine Abstimmung über diesen Antrag des Vorstands sollte somit idealerweise erst am Tag der Mitgliederversammlung erfolgen nach Anhörung sämtlicher bis dahin zusammengetragenen Argumente. Weil das technische Prozedere jedoch nicht umgestellt werden kann, ist es trotzdem möglich, im Vorfeld der Mitgliederversammlung über Antrag 7 elektronisch abzustimmen. Denjenigen, die keine feste Position zu diesem Antrag einnehmen, sei deshalb die Enthaltung empfohlen.

Derzeit prüft die Geschäftsstelle im Detail die oben genannten Alternativen 2 und 3.

Alternative 3 erscheint sinnvoll, wenn das eigene Inkasso so stark ausgebaut werden könnte, dass das Verhältnis der Investitionskosten zu den Einnahmen annehmbar würde. Aktuell ist ein externes Kurzgutachten in Auftrag gegeben, das Perspektiven der Inkassosteigerung aufzeigen soll. Gleichzeitig sollen die prognostizierten Investitionskosten noch einmal präzisiert werden. Vorstand und Verwaltungsrat werden auf dieser Basis im Vorfeld der Mitgliederversammlung eventuell in die Lage versetzt, Empfehlungen auszusprechen.

Alternative 2 erscheint als politischer Mittelweg sinnvoll, sollten die Perspektiven für eine Inkassosteigerung fehlen, die VG Bild-Kunst das Auslandsinkasso für Produzenten jedoch nicht aufgeben will, z.B. aus politischen Gründen. Um diese Alternative vorzubereiten, werden Gespräche mit der GWFF geführt. Da eine Repräsentationsvereinbarung gekündigt werden kann, wäre diese Alternative reversibel. Ob sie sinnvoll ist oder nicht, hängt auch davon ab, welche Serviceleistungen die GWFF für die Produzentenmitglieder der VG Bild-Kunst leisten kann.

Die folgende Beschlussvorlage des Vorstands würde dagegen – sollte sie mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit angenommen werden – den Weg der Alternative 1 beschreiten: eine Aufgabe der Rechtewahrnehmung für Filmproduzenten im Ausland durch die VG Bild-Kunst. Die Geschäftsstelle würde den betroffenen Produzentenmitgliedern in diesem Fall Empfehlungen aussprechen, dieses Inkasso einer anderen deutschen Verwertungsgesellschaft für Filmproduzenten anzuvertrauen. Vorab würde sie in Bezug auf die Rechtewahrnehmung im Ausland eine Teilkündigung aussprechen.

Das Thema ist sensibel. Die Geschäftsleitung hofft, dass sich Vorstand und Verwaltungsrat im Vorfeld der Mitgliederversammlung auf Basis der oben geschilderten weiteren Untersuchungen auf eine gemeinsame Position einigen können.

Beschlussvorlage Antrag 7:

Änderung des Wahrnehmungsvertrags für Filmproduzenten:

„§ 1 Rechteeinräumung

1. Rechteeinräumung für die Rechtewahrnehmung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin die ihm an Filmwerken gegenwärtig zustehenden oder zukünftig an fallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche für die Wahrnehmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

[...]

2. Rechtewahrnehmung außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands

Die VG Bild-Kunst nimmt keine Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche an Filmwerken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wahr.

~~Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin die ihm an Filmwerken gegenwärtig zustehenden oder zukünftig an fallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche für die weltweite Wahrnehmung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Absatzes 2.4:~~

~~2.1 diejenigen gesetzlichen Vergütungsansprüche, die den in Absatz 1 eingeräumten gesetzlichen Vergütungsansprüchen in den Urheberrechtsgesetzen der jeweiligen Länder entsprechen (auch wenn diese als kollektiv verwaltete Beteiligungsansprüche ausgestaltet sind);~~

~~2.2 weitere gesetzliche Vergütungsansprüche, die keine Entsprechung mit den in Absatz 1 eingeräumten, deutschen gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben, aber im entsprechenden Land von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden;~~

~~2.3 die in den Absätzen 1.1, 1.5, 1.6 und 1.11 genannten Nutzungsrechte.~~

~~2.4 Die VG Bild-Kunst sorgt durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten nach den Absätzen 2.1 bis 2.3 übertragenen Rechte und Ansprüche auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die VG Bild-Kunst nicht zur Rechtewahrnehmung außerhalb Deutschlands verpflichtet. Ist die Rechtewahrnehmung für ein Land nicht durch Repräsentationsvereinbarungen geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 11 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung werden den~~

~~Berechtigten regelmäßig über die Webseite der VG Bild Kunst mitgeteilt. Dessen ungeachtet kann der Berechtigte bei Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrags die Rechteübertragung für andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland beliebig einschränken und/oder nach Abschluss die Rechteübertragung für einzelne Länder im Rahmen der in § 11 geregelten Kündigungsfristen beliebig beschränken.~~